

Die Frühjahrschonzeit für die Saale wird zur Herbeiführung gleichmäßiger Termine auf den Zeitraum vom 10. April bis einschließlich 9. Juni jedes Jahres beschränkt. Dispenserteilungen von dieser Schonzeit unterliegen den Bestimmungen in § 9 der mehrgedachten Ministerialbekanntmachung und sind auf das äußerste Maß des Bedürfnisses zu beschränken.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Gera, am 23. Dezember 1884.

Fürstlich Henß-Pl. Ministerium.

Dr. E. v. Henlwig.

Dr. Winkler.